

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2014

Emden, 09.12.2014

Nummer 25

Inhalt:

1. Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 05.11.2014)

2. Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 05.11.2014)

3. Wahlordnung für die Präsidentin/den Präsidenten und die/den hauptberufliche/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 11.11.2014)

4. Immatrikulationsordnung

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 11.11.2014)

5. Grundordnung der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom MWK am 25.11.2014)

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-empden-leer.de/hochschule/verkuendungsblaetter.html#ANC31414>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

**Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte
im Fachbereich Technik
der Hochschule Emden/Leer**

¹Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Teils für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer (Teil A BPO) in der Fassung vom 10.07.2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nr. 18/2013, veröffentlicht am 11.07.2013) hat der Fachbereichsrat Technik am 07.10.2014 folgende geltende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 05.11.2014.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Hochschulgrad	2
§ 3	Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums	2
§ 4	Prüfungskommission	3
§ 5	Pflicht- und Wahlpflichtmodule	3
§ 6	Zulassung zum berufspraktischen Anteil (Praxissemester)	3
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	3
§ 8	Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit	3
§ 9	Gewichtung der Module und Zeugnis	3
§ 10	Inkrafttreten	4
Anlage 1	Liste der verwendeten Abkürzungen	5
Anlage 2	Übersicht über die Module der Studiengänge	6
Anlage 3	Zeugnisse	11
Anlage 3a	Bachelorzeugnis in deutscher Sprache	11
Anlage 3b	Bachelorzeugnis in englischer Sprache	12
Anlage 4	Urkunden.....	13
Anlage 4a	Bachelorurkunde in deutscher Sprache	13
Anlage 4b	Bachelorurkunde in englischer Sprache	14
Anlage 5	Diploma Supplement Maschinenbau und Design for Professionals.....	15

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser "Besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B)" gilt in Verbindung mit Teil A für den Bachelorstudiengang Maschinenbau für Berufsqualifizierte im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (BEng). ²Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 3a), eine Urkunde (Anlage 4a) und ein Diploma Supplement (Anlage 5) aus. ³Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Übersetzung des Zeugnisses (Anlage 3b) und der Urkunde (Anlage 4b) in englischer Sprache.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des berufspraktischen Anteils für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte neun Semester.

(2) ¹Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich), sowie verbindliche extracurriculare Veranstaltungen gemäß Studienordnung. ²Der Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs beträgt 173 Leistungspunkte. ³Hinzu kommen eine Praxisphase im Umfang von 25 Leistungspunkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten. ⁴Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (Absatz 4) und einen zweiten Studienabschnitt (Absatz 7).

(3) ¹In Anlage 2 sind Struktur, Module und Veranstaltungen des ersten Studienabschnitts sowie Art und Form der Prüfungen aufgelistet. ²Sind für eine Veranstaltung mehrere Arten von Prüfungen aufgeführt, so entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer über die jeweils zutreffende Art von Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. ³Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus fünf Semestern mit Veranstaltungen ausschließlich an der Hochschule.

(5) ¹Sind bis zum Ende des vierten Semesters Pflichtmodule, die gemäß der in Anlage 2 den ersten vier Semestern zugeordnet sind, im Umfang von weniger als 40 Leistungspunkten erfolgreich erbracht worden, ergeht gemäß § 10 Absatz 6 Sätze 1 und 2 Teil A ein Bescheid, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, wegen endgültigen Nichtbestehens in diesem Studiengang exmatrikuliert zu werden.

(6) ¹In Abänderung der Regelungen nach § 10 Absatz 6, Satz 3 Teil A endet die Frist zum Erreichen von 40 Leistungspunkten mit Ablauf des ersten Monats des sechsten Fachsemesters. ²Ausnahmen hiervon können im Einzelfall auf begründeten Antrag von der Prüfungskommission genehmigt werden.

(7) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus vier Semestern, die mit der Bachelorprüfung abschließen. ²Im zweiten Studienabschnitt können Spezialisierungsmodule gewählt werden. ³Eingegliedert ist ein berufspraktischer Anteil (Praxissemester), der in der Regel im siebten Semester absolviert wird, sowie die Bachelorarbeit, die in der Regel im neunten Semester angefertigt wird.

(8) ¹Der Inhalt der Prüfungen des in Anlage 2 aufgeführten Modulkatalogs ist in dem Modulhandbuch festgelegt, das von der Prüfungskommission beschlossen und hochschulweit veröffentlicht wird.

(9) ¹Zwischen dem berufspraktischen Anteil (Praxissemester) und der Bachelorarbeit muss mindestens ein Semester liegen, in dem Lehrveranstaltungen ausschließlich an der Hochschule besucht werden. ²Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission auf Antrag gewähren.

(10) ¹Zu den Prüfungen des fünften oder eines höheren Fachsemesters können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens alle Prüfungsleistungen der Module nachweisen können, die den ersten beiden Fachsemestern zugeordnet sind. ²Über Ausnahmen entscheidet nach Antrag die Prüfungskommission.

(11) ¹Zu den Prüfungen des achten und neunten Fachsemesters können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens alle Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienabschnitt nachweisen können. ²Über Ausnahmen entscheidet nach Antrag die Prüfungskommission.

(12) ¹In Abänderung der Regelungen nach § 12 Absatz 2, Satz 1 Teil A dürfen nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen, die dem ersten bis vierten Fachsemester zugeordnet sind, dreimal wiederholt werden.

§ 4 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an. ²Drei Mitglieder vertreten die Hochschullehrergruppe und zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an.

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) ¹Neben Pflichtmodulen enthält das Curriculum Wahlpflichtmodule, die ein fachübergreifendes Studium in den Bereichen Schlüsselqualifikationen, nichttechnische Gebiete und Technik ermöglichen. ²Sie können aus einer Liste ausgewählt werden.

(2) ¹Die Liste nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik von der Prüfungskommission beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. ²Die aktuelle Liste wird vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) ¹Als Wahlpflichtmodule können auf Antrag an die Prüfungskommission auch Veranstaltungen aus Pflicht- oder Spezialisierungsmodulen anderer Studiengänge im Fachbereich Technik gewählt werden.

(4) ¹Das Technische Projekt entspricht einer eigenständigen Bearbeitung eines individuellen technischen Projekts entsprechend der gegebenen Aufgabenstellung. ²Die Durchführung des Technischen Projekts erfolgt unter Anleitung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Abteilung Maschinenbau im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer. ³Bei hochschulexternen Projekten muss diese oder dieser zuvor die Bearbeitung freigegeben haben. ⁴Anstelle von zwei innerhalb der Übersicht über die Module der Spezialisierungen aufgeführten Wahlpflichtmodulen besteht alternativ die Wahlmöglichkeit für ein Technisches Projekt mit mindestens gleicher Leistungspunktzahl. ⁵Anstelle des innerhalb der Übersicht über die Module der Spezialisierungen aufgeführten Technischen Projektes besteht alternativ die Wahlmöglichkeit für zwei Wahlpflichtmodule mit in Summe mindestens gleicher Leistungspunktzahl.

§ 6 Zulassung zum berufspraktischen Anteil (Praxissemester)

(1) ¹Zum berufspraktischen Anteil des zweiten Studienabschnittes (Praxissemester) wird zugelassen, wer wenigstens 80 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erworben hat. ²Auf Antrag können auch Studierende zugelassen werden, die wenigstens 60 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnittes erworben haben. ³Über die Zulassung entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Praxissemesterbeauftragte der Studiengänge Maschinenbau und Design.

(2) Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der oder die Praxissemesterbeauftragte auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module, die den ersten acht Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. ²Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Prüfungskommission.

§ 8 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis zu drei Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission diesen Zeitraum im Einzelfall bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form nach Maßgabe der Prüfenden an einer von der Prüfungskommission bekannt gegebenen Stelle abzugeben. ²Beizufügen ist eine DIN A4-Seite, die neben dem Titel, dem Autor oder der Autorin, der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer sowie den Terminen des Antrags auf Zulassung zur Arbeit und ihrer Abgabe eine Zusammenfassung der Arbeit enthält. ³Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) hinzuzufügen.

§ 9 Gewichtung der Module und Zeugnis

(1) ¹Alle Noten der Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts gehen gewichtet mit dem Faktor 0,5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) ¹Die Note der Bachelorarbeit geht gewichtet mit dem Faktor 2,0 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) ¹Die Metamodule werden, falls die entsprechenden Module belegt wurden, gemäß der folgenden Tabelle im Zeugnis aufgelistet. ²Die Metamodulnote ergibt sich anteilig aus der Summe der einzelnen Pflichtmodulnoten multipliziert mit den angegebenen Gewichtungsfaktoren:

Metamodule	Pflichtmodule	Gewichtungsfaktor
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	1/2
	Datenverarbeitung II	1/2
Physikalische Grundlagen	Elektrotechnik	1/3
	Physik	1/3
	Messtechnik	1/3
Konstruktionslehre	Konstruktionslehre I	5/13
	Maschinenelemente	8/13
Mathematik	Mathematik I	5/17
	Mathematik II	7/17
	Mathematik III	5/17
Technische Mechanik	Technische Mechanik I	1/3
	Technische Mechanik II	1/3
	Technische Mechanik III	1/3
Fertigungs- und Werkstofftechnologie	Fertigungstechnik	5/11
	Werkstoffkunde	6/11
Thermo-und Fluidodynamik	Strömungslehre I	2/7
	Thermodynamik	5/7

(4) ¹Über Zusatzleistungen wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Anlage 1 Liste der verwendeten Abkürzungen

Allgemeine Abkürzungen:

CP	Leistungspunkte (Credit Points)
SWS	Semesterwochenstunden
PV	Prüfungsvorleistung

Verwendete Abkürzungen für die Form der Prüfung:

PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung

Verwendeten Abkürzungen für die Art der Prüfung:

E	Entwurf
EA	Experimentelle Arbeit
EAB	Experimentelle Arbeit mit Benotung
ED	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H	Hausarbeit
K#	Klausur mit einer Dauer von # Zeitstunden.
K#*	Klausur mit einer Dauer von # Zeitstunden. Prüfungsvorleistung ist die bestandene Studienleistung des zugehörigen Labors im Modul.
M	Mündliche Prüfung
PB	Praxisbericht
PS	Praxissemester; siehe Praxissemesterordnung
PT	Projektarbeit
R	Referat
WP	Prüfungsart gemäß Wahlpflichtmodul

Verwendeten Abkürzungen für die Art der Veranstaltungen:

BA	Bachelorarbeit
----	----------------

Anlage 2 Übersicht über die Module der Studiengänge

(Art und Form der Prüfungen, Umfang der Veranstaltungen sowie die Anzahl der Leistungspunkte)

a) Allgemeine Pflichtmodule

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Leistungs- punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Erster Studienabschnitt						
Mathematik I	Mathematik I	PL	K2, M	5	4	1
Physik	Physik	PL	K2, M, R	5	4	1
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	PL	K2, M	5	4	1
Elektrotechnik	Elektrotechnik	PL	K2, M	5	4	2
Mathematik II	Mathematik II	PL	K2, M	7	6	2
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	PL	K2, M	5	4	2
Datenverarbeitung I	Datenverarbeitung I	PL	K2, M, PT	3	2	3
	Labor Datenverarbeitung I	SL	ED	2	2	3
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I	PL	K2, M	3	2	3
	2D-Konstruktion	PL	EAB	2	2	3
Fertigungstechnik	Fertigungstechnik	PL	K2*, M	3	2	3
	Labor Fertigungstechnik	SL	EA	2	2	3
Datenverarbeitung II	Datenverarbeitung II	PL	K2, M, PT	3	2	4
	Labor Datenverarbeitung II	SL	ED	2	2	4
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	PL	K2, M	4	4	4
	Labor Werkstoffkunde	SL	EA	2	2	4
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	K2, M, PT	2	2	4
Messtechnik	Messtechnik	PL	K2, M	3	3	5
	Labor Messtechnik	SL	EA	2	1	5
Maschinenelemente	Maschinenelemente I + II	PL	K2, M, PT	8	6	5
Mathematik III	Mathematik III	PL	K2, M	5	4	5
Technische Mechanik III	Technische Mechanik III	PL	K2, M	5	4	5
Thermo- und Fluidodynamik	Strömungslehre I	PL	K2, M	2	2	5
	Thermodynamik	PL	K2, M	5	4	5
Zweiter Studienabschnitt						
Spezialisierungsmodule				78	66	6 - 9
Praxissemester	Praxissemester		PS	25	·	7
Praxissemester-Seminar	Praxissemester-Seminar	PV	PB	5	4	7
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		BA	12	·	9
Summen				210	144	

b) Spezialisierungsmodule

b1) Maschinenbau – Anlagentechnik (MA)

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Leistungspunkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	K2, M, PT	5	4	6
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2, M	5	4	6
	CAE-Simulation	PL	K2, M, ED, EAB	2	2	6
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	PL	K2, M, PT	3	3	6
	Labor Automatisierungstechnik	SL	EA	2	1	6
Anlagentechnik	Apparatebau	PL	K2, M	3	2	6
	Anlagenplanung	PL	K2, M, PT	2	2	6
Konstruktionslehre II	Methodisches Konstruieren	PL	K2, M, PT	2	2	6
	3D-Konstruktion	PL	EAB	2	2	6
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	PL	K2, M	2	2	6
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2, M	3	3	8
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	8
Finite-Elemente-Methode	Finite-Elemente-Methode	PL	K2, M, PT	5	4	8
Hydraulische und pneumatische Antriebe	Hydraulische und pneumatische Antriebe	PL	K2, M, PT	2	2	8
Fügetechnik	Fügetechnik	PL	K2, M	5	4	8
Windkraftanlagen	Windkraftanlagen	PL	K2, M	2	2	8
Wärme- und Stofftransport	Wärmeübertragung	PL	K2, M	3	2	8
	Labor Wärme- und Stofftransport	SL	EA	2	2	8
	Strömungslehre II	PL	K2, M, PT	3	2	9
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Strömungsmaschinen	PL	K2, M	2	2	8
	Kolbenmaschinen	PL	K2, M	3	2	9
	Labor Kraft- und Arbeitsmaschinen	SL	EA	2	2	9
Betriebs- und Systemverhalten	Betriebs- und Systemverhalten I	PL	K2, M, PT	3	2	9
	Betriebs- und Systemverhalten II	PL	K2, M, PT	2	2	9
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	K2, M	3	2	9
Technisches Projekt	Technisches Projekt	PL	PT	4	4	8 / 9
Wahlpflichtmodul I	Wahlpflichtmodul I	PL	WP	2	2	6
Wahlpflichtmodul II	Wahlpflichtmodul II	PL	WP	2	2	8
Summen				78	66	

b2) Maschinenbau – Konstruktion (MK)

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Leistungs- punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	K2, M, PT	5	4	6
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	PL	K2, M, PT	3	3	6
	Labor Automatisierungstechnik	SL	EA	2	1	6
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2, M	5	4	6
	CAE-Simulation	PL	K2, M, ED, EAB	2	2	6
Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	PL	K2*, M	3	2	6
	Labor Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA, PB	2	2	6
	Seminar Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA, PB	2	2	6
Konstruktionslehre II	Methodisches Konstruieren	PL	K2, M, PT	2	2	6
	3D-Konstruktion	PL	EAB	2	2	6
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	PL	K2, M	2	2	6
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2, M	3	3	8
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	8
Finite-Elemente-Methode	Finite-Elemente-Methode	PL	K2, M, PT	5	4	8
Fügetechnik	Fügetechnik	PL	K2, M	5	4	8
Hydraulische und pneumatische Antriebe	Hydraulische und pneumatische Antriebe	PL	K2, M, PT	2	2	8
Konstruktionslehre III	Kunststoffkonstruktion	PL	K2, M, PT	5	4	8
	Rapid Prototyping	PL	PT, EAB	2	2	8
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Strömungsmaschinen	PL	K2, M	2	2	8
	Kolbenmaschinen	PL	K2, M	3	2	9
	Labor Kraft- und Arbeitsmaschinen	SL	EA	2	2	9
Betriebs- und Systemverhalten	Betriebs- und Systemverhalten I	PL	K2, M, PT	3	2	9
	Betriebs- und Systemverhalten II	PL	K2, M, PT	2	2	9
Montagetechnik	Montagetechnik	PL	K2, M	3	2	9
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	K2, M	3	2	9
Technisches Projekt	Technisches Projekt	PL	WP	4	4	8 / 9
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul II	PL	WP	2	2	9
Summen				78	66	

b3) Maschinenbau – Produktionstechnik (MP)

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Leistungspunkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	K2, M, PT	5	4	6
Fügetechnik	Fügetechnik	PL	K2, M	5	4	6
3D-Konstruktion	3D-Konstruktion	PL	K2, M	2	2	6
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	PL	K2, M, PT	3	3	6
	Labor Automatisierungstechnik	SL	EA	2	1	6
Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	PL	K2*, M	3	2	6
	Labor Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA, PB	2	2	6
	Seminar Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA, PB	2	2	6
Produktionsorganisation	Produktionsorganisation	PL	K2, M	4	4	6
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	PL	K2, M	2	2	6
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2, M	3	3	8
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	8
Industrieroboter	Industrieroboter	PL	K2, M, PT	2	2	8
	Labor Industrieroboter	SL	EA, ED	2	2	8
Wertstromgestaltung und -entwicklung	Wertstromgestaltung und -entwicklung	PL	K2, M	5	4	8
Werkzeugmaschinen	Werkzeugmaschinen	PL	K2, M	5	4	8
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2, M	5	4	8
	CAE-Simulation	PL	K2, M, ED, EAB	2	2	8
Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	PL	K2, M	2	2	8
Technisches Projekt	Technisches Projekt	E	M, PT, EAB	4	4	8 / 9
Einführung in PPS-/ERP-Systeme	Einführung in PPS-/ERP-Systeme	PL	K2, M, PT	5	4	9
Mechatronische Produktionssysteme	Mechatronische Produktionssysteme	PL	K2*, M	3	2	9
	Labor Mechatronische Produktionssysteme	SL	EA, PB	2	2	9
Montagetechnik	Montagetechnik	PL	K2, M	3	2	9
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	K2, M	3	2	9
Summen				78	66	

b4) Produktentwicklung und Design (PD)

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Leistungs- punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	K2, M, PT	5	4	6
Industriedesign	Industriedesign	PL	PT, E	5	4	6
	Darstellungstechniken	PL	H	2	2	6
CA-Styling	CA-Styling	PL	ED, PT	5	4	6
Konstruktionslehre II	Methodisches Konstruieren	PL	K2, M, PT	2	2	6
	3D-Konstruktion	PL	EAB	2	2	6
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2, M	5	4	6
	CAE-Simulation	PL	K2, M, ED, EAB	2	2	6
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	PL	K2, M	2	2	6
Konstruktionslehre III	Rapid Prototyping	PL	PT, EAB	2	2	8
	Kunststoffkonstruktion	PL	K2, M, PT	5	4	8
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2, M	3	3	8
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	8
Design Projekt 1	Design Projekt 1	PL	PT	5	4	8
Produktmanagement 1	Produktmanagement 1	PL	K2, M, PT	5	4	8
Grafische Datenverarbeitung	Grafische Datenverarbeitung	PL	K2, M, R, PT	2	2	8
Wahlpflichtmodul I	Wahlpflichtmodul I	E	WP	2	2	8
Wahlpflichtmodul II	Wahlpflichtmodul II	E	WP	2	2	8
Wahlpflichtmodul III	Wahlpflichtmodul III	E	WP	2	2	9
Ergonomie	Ergonomie	PL	K2, R	2	2	9
Design Projekt 2	Design Projekt 2	PL	PT	5	4	9
Produktmanagement 2	Produktmanagement 2	PL	K2, M, PT, R	8	6	9
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	K2, M	3	2	9
Summen				78	66	

Anlage 3 Zeugnisse

Anlage 3a Bachelorzeugnis in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik
Zeugnis über die Bachelorprüfung
(Bachelor of Engineering)**

Frau / Herr ¹
geboren am in.....
hat 210 Leistungspunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelorprüfung im Studiengang
Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte
mit der Gesamtnote (n,nn) ² und der ECTS-Bewertung ³ bestanden / mit Auszeichnung
bestanden ¹.

Frau / Herr ¹ hat in den Modulen ⁴ folgende Beurteilungen erhalten:

Pflichtmodule ⁴	Beurteilung ²	Leistungspunkte
.....
.....
.....
Module der Spezialisierung ⁵		
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtmodule		
.....
.....
Praxissemesterseminar	bestanden	5
Praxissemester	bestanden	25
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema		
.....	12

Emden, den

.....
(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

Mit diesem Abschluss ist in Absprache mit der Ingenieurkammer Niedersachsen die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

³ ECTS Noten: A, B, C, D, E; bei fehlender Vergleichskohorte: ./.

⁴ Metamodule und Module gemäß § 9

⁵ Gewählte Vertiefung einsetzen

Anlage 3b Bachelorzeugnis in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology
Final Examination Certificate
(Bachelor of Engineering)**

Mrs. / Mr.¹
born on in

has acquired a total of 210 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of

**Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte
(Mechanical Engineering and Industrial Design for Professionals)**
with the aggregate grade (n,nn)², ECTS grade³ / with honours¹.

Mrs. / Mr.¹achieved in the modules⁴ the following grades:

Mandatory Modules ⁴	Grades ²	Credits
.....
.....
.....
Modules of the Specialization ⁵		
.....
.....
.....
Elective Modules		
.....
.....
Practical Phase Seminar	passed	5
Practical Phase	passed	25
Bachelor Thesis with Colloquium on the Topic		
.....	12

Emden.....
(Date)

(Seal of University)

.....
(Signature of Administration)

¹ Insert as appropriate.

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.

³ ECTS-Grade: A, B, C, D, E; comparable cohort missing: ./.

⁴ Meta modules and modules according to §§ 5, 9

⁵ Insert modules of specialization (according to annex 2)

Anlage 4 Urkunden

Anlage 4a Bachelorurkunde in deutscher Sprache

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik

Bachelorurkunde

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Technik,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn ¹
geboren am.....in

den Hochschulgrad
Bachelor of Engineering
(abgekürzt: BEng)

nachdem sie/er ¹ die Bachelorprüfung im Studiengang

Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte

am bestanden und insgesamt 210 Leistungspunkte erworben hat.

(Siegel der Hochschule) Emden, den.....
(Datum)

.....
Dekanin/Dekan ¹

.....
Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen

Anlage 4b Bachelorurkunde in englischer Sprache

Translation

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology**

Bachelor Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Technology, confers upon

Mrs. / Mr. ¹

born on.....in

the academic degree of

Bachelor of Engineering

(abbreviated: BEng)

as she/he ¹ passed the final exam in the course of studies of

Mechanical Engineering and Industrial Design for Professionals

on and acquired a total of 210 credits (ECTS).

(Seal of University)

Emden,
(Date)

.....
(Signature of Administration)

¹ Insert as appropriate

**Anlage 5 Diploma Supplement
Maschinenbau und Design for Professionals**

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

.....

1.3 Date, Place, Country of Birth

.....

1.4 Student ID Number or Code

.....

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (BEng)

2.2 Main Field(s) of Study

Mechanical Engineering and Industrial Design

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree (4.5 years) with thesis and internship

3.2 Official Length of Programme

4.5 years

3.3 Access Requirements

General/specialized higher education entrance qualification (German Abitur), foreign equivalents and qualification by specific kinds of vocational education together with extended practical experience in that field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The course offers an academic education that is strongly oriented towards professional practice. The course prepares graduates for a professional career as mechanical engineer.

The study programme consists of nine semesters including an internship in industry (7th semester). Training on the job in the course of the company internship is an important part of the study course.

The students may specialize in four fields:

Product Development and Industrial Design

Mechanical Engineering – Process Engineering

Mechanical Engineering – Mechanical Design

Mechanical Engineering – Production Technologies.

The last three specializations qualify students as mechanical engineer in classic professional fields.

The specialization Product Development and Industrial Design broadens the professional skills of a mechanical engineer by topics from industrial design. About ten lectures are part of this specialization. The modules of this specialization concentrate on advanced topics of product development and their conceptual, organizational or technical aspects.

4.3 Programme Details

See “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examination (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 General Grading System

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

The overall grade is supplemented by an ECTS grade showing a relative evaluation apart from the absolute one. The ECTS grade shows the performance of the student as compared to other students of the same study program. The successful students receive the following grades:

A = the best 10%

B = the next 25%

C = the next 30%

D = the next 25%

E = the next 10%

The corresponding grades of the graduates of the last six semesters (cohort) before the date of graduation of the student concerned form the basis of evaluation for the ECTS grade. An ECTS grade can only be calculated if there are comparable cohorts of at least 20 graduates each. Similarly, the general conditions concerning the calculation of an overall grade must be comparable.

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to master programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree in this discipline entitles its holder to the academic degree “Bachelor of Engineering”.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

General part of the examination regulations for all bachelor courses at the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences (part A BPO) of 11.07.2013 (announcement No. 18/2013, 11.07.2013).

Specific part (B) of the examination regulations for the bachelor course Mechanical Engineering and Industrial Design for Professionals of xx.xx.2014 (announcement No. /2014).

6.2 Further Information Sources

- On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Certificate (Bachelorurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung), date of issue

Certification date:

.....

(Signature of Administration)

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte
an der Hochschule Emden/Leer
im Fachbereich Technik**

Nach Anhörung der Studienkommission der Lehreinheit Maschinenbau hat der Fachbereichsrat Technik am 07.10.2014 folgende geltende Studienordnung beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 05.11.2014.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zweck der Ordnung.....	1
§ 3	Gliederung des Studiums.....	1
§ 4	Extracurriculare Veranstaltungen.....	2
§ 5	Verlassen des Studiengangs oder Abbruch des Studiums.....	2
§ 6	Wechsel in den Studiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte	2
§ 7	Inkrafttreten	2
Anlage 1	Liste der verwendeten Abkürzungen	2
Anlage 2	Übersicht über Pflichtmodule und verpflichtende extracurriculare Veranstaltungen der Semester1 bis 4	3

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Inhalt und Ablauf der ersten vier Semester des Studiengangs Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Zweck der Ordnung

(1) ¹Diese Studienordnung soll gewährleisten, dass die Ziele von Lehre und Studium im besonderen Studiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte erreicht werden und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der Bachelorprüfung abgeschlossen werden kann. Die folgenden Bestimmungen dienen einem sinnvollen und erfolgsorientierten Studienverlauf. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Regelungen nicht reduziert.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte baut auf dem originären Bachelorstudiengang Studiengang Maschinenbau und Design im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer auf. ²Er enthält dieselben Prüfungsleistungen und führt zum selben Hochschulgrad wie der originäre Studiengang.

(2) ¹Im Unterschied zu diesem ist jedoch der erste Studienabschnitt (s. Besonderer Teil der Bachelorprüfungsordnung (Teil B), § 3 Absatz 4) um zwei auf insgesamt fünf Semester verlängert. ²Module und Prüfungsleistungen der ersten beiden Fachsemester des originären Studiengangs sind dabei auf vier Studiensemester verteilt. ³Zusätzlich zu den Pflichtmodulen nach Satz 2 werden in den ersten vier Semestern extracurriculare Veranstaltungen angeboten. ⁴Anlage 2 zeigt Pflichtmodule und extracurriculare Veranstaltungen sowie ihre Zuordnung zu den Fachsemestern.

(3) ¹Wegen der besonderen Natur dieses Studiengangs sollten in den ersten vier Studiensemestern Kreditpunkte nur in den Modulen erworben werden, die dem jeweiligen Semester laut Anlage 2 zugeordnet sind.

(4) ¹Ab dem fünften Studiensemester ist das Studium in diesem Studiengang identisch zum Studium des originären Studiengangs ab dessen dritten Fachsemester.

§ 4 Extracurriculare Veranstaltungen

- (1) ¹ Zweck der extracurricularen Veranstaltungen (EV) ist die Förderung von Studierfähigkeit und Studienerfolg von Studierenden.
- (2) ¹ Sie werden in Ergänzung der Pflichtmodule angeboten auf den Gebieten Mathematik, Technische Mechanik und Projektmanagement/Schlüsselqualifikationen. ² Sie dienen der Vertiefung, aber auch dem Nachholen bzw. Wiederlernen von Kompetenzen, die für das weitere Studium elementar sind, sowie der Verbindung von im Studium Erlerntem mit bisherigen Erfahrungen. ³ Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Veranstaltungen Mentoring eine intensive Beratung und Anleitung unter Bezugnahme auf die individuelle Lebens- und Studiensituation (Anlage 2).
- (3) ¹ Die Zuordnung von Studierenden und Mentoren im Rahmen der Veranstaltung Mentoring erfolgt durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten. ² Auf Antrag der oder des Studierenden oder der Mentorin oder des Mentors kann die Zuordnung innerhalb der ersten vier Wochen jedes Semesters mit gegenseitiger Zustimmung aller Beteiligten geändert werden.
- (4) ¹ In extracurricularen Veranstaltungen werden keine Prüfungsleistungen erbracht, es können auch keine Leistungspunkte erworben werden.
- (5) ¹ Die Teilnahme an extracurricularen Veranstaltungen ist Pflicht.
- (6) ¹ Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen je extracurricularer Veranstaltung erfolgt ein Bescheid, dass die oder der Studierende Gefahr läuft, von diesen Veranstaltungen ausgeschlossen zu werden.

§ 5 Verlassen des Studiengangs oder Abbruch des Studiums

- (1) ¹ Unter Beachtung der Anerkennungsregeln des Zielstudiengangs kann aus dem Studiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte jederzeit in einen anderen Studiengang gewechselt werden.
- (2) ¹ Bei Abbruch des Studiums auf eigenen Wunsch oder gemäß Bachelorprüfungsordnung Teil A, § 22 Absatz 1 (Nichtbestehen der Bachelorprüfung) innerhalb des ersten Studienabschnittes erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung auch über die Teilnahme an extracurricularen Veranstaltungen.

§ 6 Wechsel in den Studiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte

- (1) ¹ Der Wechsel aus einem anderen in den Studiengang Maschinenbau und Design für Berufsqualifizierte ist für eine Studierende oder einen Studierenden nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters möglich.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Anlage 1 Liste der verwendeten Abkürzungen

Allgemeine Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Verwendete Abkürzungen für die Form der Prüfung:

PL Prüfungsleistung

SL Studienleistung

Verwendeten Abkürzungen für die Art der Veranstaltungen:

EV Extracurriculare Veranstaltung

Anlage 2 Übersicht über Pflichtmodule und verpflichtende extracurriculare Veranstaltungen der Semester1 bis 4

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Leistungs- punkte	SWS	Zugeord- net zu Semester
Mentoring	Mentoring I		EV	·	2	1
	Mentoring II		EV	·	2	2
	Mentoring III		EV	·	2	3
	Mentoring IV		EV	·	2	4
Mathematik I	Mathematik I	PL	s. BPO, Teil B			1
	Mathematik Grundlagen I		EV	·	2	1
	Mathematik Grundlagen III		EV	·	2	3
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	PL	s. BPO, Teil B			1
	Technische Mechanik Grundlagen I		EV	·	2	1
	Technische Mechanik Grundlagen III		EV	·	2	3
Physik	Physik	PL	s. BPO, Teil B			1
Mathematik II	Mathematik II	PL	s. BPO, Teil B			2
	Mathematik Grundlagen II		EV	·	2	2
	Mathematik Grundlagen IV		EV	·	2	4
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	PL	s. BPO, Teil B			2
	Technische Mechanik Grundlagen II		EV	·	2	2
	Technische Mechanik Grundlagen IV		EV	·	2	3
Elektrotechnik	Elektrotechnik	PL	s. BPO, Teil B			2
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	s. BPO, Teil B			4
	Schlüsselqualifikation I		EV	·	2	1
	Schlüsselqualifikation II		EV	·	2	2
	Schlüsselqualifikation III		EV	·	2	3
	Schlüsselqualifikation IV		EV	·	2	4
Datenverarbeitung I	Datenverarbeitung I	PL	s. BPO, Teil B			3
	Labor Datenverarbeitung I	SL	s. BPO, Teil B			3
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I	PL	s. BPO, Teil B			3
	2D-Konstruktion	PL	s. BPO, Teil B			3
Fertigungstechnik	Fertigungstechnik	PL	s. BPO, Teil B			3
	Labor Fertigungstechnik	SL	s. BPO, Teil B			3
Datenverarbeitung II	Datenverarbeitung II	PL	s. BPO, Teil B			4
	Labor Datenverarbeitung II	SL	s. BPO, Teil B			4
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	PL	s. BPO, Teil B			4
	Labor Werkstoffkunde	SL	s. BPO, Teil B			4

**Wahlordnung
für die Präsidentin/den Präsidenten
und die/den hauptberufliche/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
der Hochschule Emden/Leer**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Emden/Leer sowie für die Wahl und Abwahl der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

§ 2

Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Position der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten wird hochschulintern und hochschulextern ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel einen Monat.
- (2) Der Ausschreibungstext wird von der Findungskommission beschlossen.

§ 3

Findungskommission

- (1) Für die Auswahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt und das Amt der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten wird vom Senat eine Findungskommission eingerichtet, deren Amtszeit mit der Abgabe einer Empfehlung an den Senat endet.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident nimmt an den Sitzungen der Findungskommission für die Wahl der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten mit beratender Stimme teil.
- (3) Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten lädt die/der hauptberufliche Vizepräsidentin/Vizepräsident zu der ersten Sitzung der Findungskommission ein. Für die Wahl der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten lädt die Präsidentin/der Präsident zur ersten Sitzung der Findungskommission ein.
- (4) Die Findungskommission trifft aus den auf die Stellenausschreibung eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung in die Findungskommission eingeladen; die Mitglieder des Präsidiums können an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen.
- (5) Auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Vorstellungen beschließt die Findungskommission eine Empfehlung.

§ 4**Wahl im Senat**

- (1) Die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung in den Senat eingeladen.
- (2) Der Senat wählt die Präsidentin/den Präsidenten bzw. den hauptberuflichen Vizepräsidenten/die hauptberufliche Vizepräsidentin in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und schlägt dadurch sie bzw. ihn zur Ernennung oder Bestellung vor.
- (3) Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit, so wird im Falle von mehr als zwei Vorschlägen eine Stichwahl der beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, vorgenommen. In allen anderen Fällen wird die Position der Präsidentin oder des Präsidenten erneut ausgeschrieben.

§ 5**Ernennung/Bestellung**

Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, kann das Ministerium den Vorschlag an den Senat zur erneuten Behandlung zurück verweisen. Besteht der Senat nach der erneuten Behandlung weiterhin auf seinen Vorschlag und bestätigt der Hochschulrat diesen wiederum nicht, so wird die Position des Präsidenten/der Präsidentin gemäß § 2 erneut ausgeschrieben.

§ 6**Abwahl**

- (1) Der Antrag auf Abwahl ist 5 Vorlesungstage vor der Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt schriftlich anzukündigen und im Senat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet geheim in der folgenden nicht öffentlichen Sitzung statt.
- (2) Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats zur Abwahl nicht, kann das Ministerium den Vorschlag an den Senat zur erneuten Behandlung zurück verweisen.
- (3) Die Entlassung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 gemäß § 41 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 19 Absatz 7 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) die nachstehende Fassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Immatrikulation.....	1
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation.....	3
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation.....	5
§ 4	Versagung der Immatrikulation.....	5
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag.....	6
§ 6	Exmatrikulation aus besonderen Grund.....	6
§ 7	Rückmeldung.....	7
§ 8	Beurlaubung.....	8
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge.....	9
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer.....	10
§ 11	Austauschstudierende.....	11
§ 12	Inkrafttreten.....	11

§ 1 Immatrikulation

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben.

²Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Hochschule Emden/Leer mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausweises (CampusCard) vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,

3. ggf. darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
4. die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte nachweist.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, die durch die Hochschule vorgegeben sind und die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) ¹Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
4. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
5. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
6. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in einem identischen Studiengang mit gleichem Abschlussziel eingeschrieben, wird die Bewerberin oder der Bewerber unabhängig von der Zahl der dort erbrachten Prüfungsleistungen automatisch in das fortlaufend nächste Fachsemester eingeschrieben (sofern keine Zulassungsbeschränkung für das betreffende höhere Fachsemester besteht). ²In allen anderen Fällen wird durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der bislang erbrachten Prüfungsleistungen entschieden, ob und ggf. in welches Fachsemester die Einstufung erfolgt.

(5) ¹Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, die in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind.

(6) ¹Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der CampusCard unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

²Die Ersatzausfertigung der CampusCard ist kostenfrei bei

- Namensänderung,
- elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
- in besonders begründeten Härtefällen.

³In allen anderen Fällen wie

- Verlust,
- Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
- Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch

wird eine Gebühr von 15 € erhoben.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 15. März zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur eine Bewerbung gemäß § 2 der Hochschul-Vergabeverordnung an der Hochschule möglich. ²In zulassungsfreien Studiengängen sind Mehrfachbewerbungen möglich.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich oder über das bereitgestellte Online-Portal der Hochschule zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, gewünschter Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert oder erlaubt ist oder gewesen ist,
4. alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, etc.) mit entsprechenden Unterlagen.

(4) ¹Dem Antrag sind beizufügen bzw. bis zur Einschreibung nachzureichen:

1. ein Nachweis zur Identifikation wie zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde (²Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollten von der Bewerberin/dem Bewerber auf der Kopie geschwärzt werden. ³Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. ⁴Die Kopie wird unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist),
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form bzw. in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/-übersetzerin oder einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
3. eine Bescheinigung in amtlich beglaubigter Form über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist.
4. ⁵Der Fachbereich kann die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer Sprachkenntnisse abhängig machen. ⁶Im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dürfen nur solche Kenntnisse vorausgesetzt werden, deren Vorliegen für das Erreichen des Studienziels unabdingbar ist. ⁷Die geforderten Nachweise über Sprachkenntnisse sind vom Fachbereich in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzugeben und mit dem Zulassungsschreiben anzufordern.
5. für den Studiengang Nautik:
 - a) ein auch von der Hochschule für das erste Praxissemester unterschriebener Praxissemestervertrag. ⁸Über Ausnahmen kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers mit Begründung die Prüfungskommission entscheiden.
 - b) ein Nachweis über die Seediensttauglichkeit,
 - c) bis zum Antritt des 1. Praxissemesters ist ein zweiwöchiger Sicherheitsgrundlehrgang nachzuweisen.
6. bei Hochschulwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
7. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Prüfungskommission,
8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
9. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte, § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Wenn Studierende den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen, ist ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beantragen.

²Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) ¹Für eine Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 3 Absatz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

(3) ¹Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation sind die CampusCard und der Entlastungsnachweis (Bibliothek, Geräteausleihe usw.) beizufügen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.
2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, sowie der übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet hat.
3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt.
4. in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) ¹Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) ¹Studierende sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) ¹Dem Antrag sind die CampusCard und der Entlastungsnachweis beizufügen.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung.

(4) ¹Wird die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) beantragt oder wird vor diesen Terminen festgestellt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten. ²Wird gegen den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Widerspruch eingelegt, entfällt eine Erstattung nach Satz 1.

(5) ¹Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) ¹Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
3. eine Abschlussprüfung bestanden und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
4. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben,

5. sie sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden oder fällige Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz nicht zahlen. ²In diesem Fall sind die Betroffenen kraft Gesetzes nach Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert,
6. der Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach schriftlicher Aufforderung und unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird.

(2) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten,
2. sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt haben,
3. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) ¹Vor einer Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. ²Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. ³Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzuzeigen ist, vollzogen.

§ 7 Rückmeldung

(1) ¹Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Sommersemester in der Zeit vom 15. Dezember bis 05. Januar des Folgejahres und für das Wintersemester in der Zeit vom 15. bis 30. Juni zurückzumelden. ²Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) ¹Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule zu zahlenden Beiträge, Gebühren und Entgelte gilt als Rückmeldung. ²Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(3) ¹Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung *eine* Gebühr in Höhe von 25 Euro *erhoben*. ²Die Gebühr ist auf das für die Rückmeldung vorgesehene Konto der Fachhochschule einzuzahlen.

(4) ¹Anträge auf Erlass der Beiträge sowie der Gebühren und Entgelte nach NHG sind längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters (§ 14 Abs. 2 S. 4 NHG) zu stellen.

(5) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Angaben für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni nachzuweisen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis zum 31. August für die Rückmeldung zum Wintersemester bzw. bis zum 28./29. Februar für die Rückmeldung zum Sommersemester verlängert werden.

§ 8 Beurlaubung

(1) ¹Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) ¹Studierende können vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn (offizieller Vorlesungsbeginn der Hochschule) auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ³Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁴Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) ¹Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind z. B.:

1. gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden,
2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Studienaufenthalt im Ausland, soweit nicht Bestandteil des Studiums,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(5) ¹Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. ²Ausgenommen hiervon ist Absatz 8. ³Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen, die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. ⁴Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 11 sowie die Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG werden nicht erhoben. ⁵Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung des Studentenwerks für dieses Semester befreit.

(6) ¹Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. ²Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester nach Absatz 2 Satz 2 aus anderen Gründen.

(7) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(8) ¹Urlaubssemester entbinden von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen. ²*Studierende, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind, können auf Antrag an die Prüfungskommission an Wiederholungsprüfungen teilnehmen.*

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). ²Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die an dieser Hochschule bereits für einen Studiengang immatrikuliert sind und die für einen weiteren Studiengang an dieser Hochschule eingeschrieben werden wollen.

(2) ¹Studierende, die an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen und Gasthörer nicht-immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG aufgenommen werden. ²Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule erhoben.

(2) ¹Studierende anderer Hochschulen sind auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer aufzunehmen, sofern nicht der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis bestimmter erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung.

(4) ¹Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung abgenommen werden, zu erbringen. ²Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. ³Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde.

(5) ¹Die im Rahmen einer Gasthörerschaft an der Hochschule Emden/Leer erbrachten Leistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang werden auf Antrag auf entsprechende Leistungen von der Prüfungskommission anerkannt.

(6) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist (15.03. für das SS/30.09. für das WS) zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit dem Fachbereich entschieden.

(7) ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden von den Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr erhoben:

1. bis zu 4 Semesterwochenstunden: 100,00 €

2. mehr als 4 Semesterwochenstunden: 150,00 €

²Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden pro Prüfung 50 € erhoben.

§ 11 Austauschstudierende

(1) ¹Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Austauschstudierende), werden nach Maßgabe der im Rahmen des Austausches frei werdenden Studienplätze für ein entsprechendes höheres Fachsemester befristet eingeschrieben. ²Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation an der Partnerhochschule als erbracht.

(2) ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 11 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Einschreibfristen befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester nicht übersteigen. ³Eine nachträgliche Immatrikulation ist nur bis zum Ende der Rückmeldefrist (05.01. für das Sommersemester/30.06. für das Wintersemester) für das kommende Semester möglich.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 08.05.2007 außer Kraft.

Grundordnung der Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name, Sitz und Studienorte.....	1
§ 2	Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung.....	1
§ 3	Präsidium.....	2
§ 4	Senat.....	3
§ 5	Fachbereiche und andere Einrichtungen.....	3
§ 6	Kommissionen und Beauftragte.....	3
§ 7	Kommission für Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte.....	4
§ 8	Dekanat und Fachbereichsrat.....	4
§ 9	Studienkommissionen.....	5
§ 10	Hochschulrat.....	5
§ 11	Allgemeine Geschäftsordnung.....	5
§ 12	Hochschulöffentliche Bekanntmachung, Verkündungsblatt der Hochschule.....	6
§ 13	Schlussbestimmungen.....	6

Grundordnung der Hochschule Emden/Leer

Präambel

Die Hochschule Emden/Leer ist eine Hochschule in Trägerschaft des Staates mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Sie erfüllt in der Region und in der Gesellschaft eigenverantwortlich die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Forschung, und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

In diese Grundordnung ist das für die Hochschule geltende Leitbild einbezogen.

Insbesondere soll die Arbeit an der Hochschule gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit fördern, Impulse für die Region geben, im respektvollen Umgang miteinander Interdisziplinarität und internationale Zusammenarbeit und Forschung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Zwecke ausbauen.

§ 1

Name, Sitz und Studienorte

- (1) Die Hochschule Emden/Leer, nachfolgend Hochschule genannt, hat ihren Sitz in Emden.
- (2) Zur Hochschule gehören die Studienorte Emden und Leer.

§ 2

Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein; das sind
 - nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätige,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 - Lehrbeauftragte,
 - Mitglieder des Hochschulrates,
 - im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
 - Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
 - Gasthörerinnen und Gasthörer
- (3) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe und im Rahmen der Benutzerordnungen zu nutzen. Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (4) Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Anerkennung eines Grundes als wichtiger Grund für die Ablehnung eines Amtes oder einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung entscheidet bei Ämtern und Funktionen im Fachbereich die Dekanin oder der Dekan, bei anderen Ämtern und Funktionen die Präsidentin oder der Präsident. Für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion gilt Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht, sofern das NHG oder eine Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (6) Die regelmäßige Amtszeit in den Gremien beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit in der Kommission für Gleichstellung

nach § 42 Abs. 1 NHG, in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 NHG und in den vom Senat gebildeten Kommissionen nach § 6 Abs. 2 der Grundordnung endet jeweils mit der Amtszeit des Gremiums, das sie gebildet hat. Die Amtszeit in weiteren Kommissionen und beratenden Gremien endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 3

Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Ihm gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepäsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepäsident sowie zwei nebenberuflichen Vizepäsidentinnen oder nebenberufliche Vizepäsidenten an.
- (2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepäsidentinnen oder der nebenberuflichen Vizepäsidenten beträgt zwei Jahre und endet mit dem Ende des jeweiligen Semesters.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Festlegung der Geschäftsbereiche und die Geschäftsordnung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. Es berät fachbereichsübergreifende Angelegenheiten. Bei Bedarf werden weitere Personen hinzugezogen.

**§ 4
Senat**

- (1) Dem Senat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden nach Gruppen im Verhältnis 7:2:2:2 direkt gewählt.
- (2) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 5
Fachbereiche und andere Einrichtungen**

- (1) Die Hochschule gliedert sich gemäß § 36 Abs. 2 NHG in Fachbereiche.
- (2) Andere Einrichtungen, die Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen, werden vom Präsidium nach Anhörung des Senats errichtet, geändert oder aufgehoben.
- (3) Die Einrichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen auf Fachbereichsebene oder fachbereichsübergreifend erfolgt unter der Angabe ihrer Bezeichnung, ihrer Aufgaben sowie der ihr zuzuordnenden Stellen durch das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Dekanate.
- (4) Der Senat der Hochschule kann auf Antrag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Präsidiums einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule befristet den Status eines Instituts an der Hochschule (An-Institut) verleihen.
- (5) Näheres regelt der Senat durch Ordnungen.

**§ 6
Kommissionen und Beauftragte**

- (1) Das Präsidium bildet die Zentrale Kommission für Studienangelegenheiten, deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Das Studierendenparlament schlägt dem Präsidium die studentischen Vertreterinnen und Vertreter vor. Die Kommission wird mit je einem Mitglied aus den Fachbereichen besetzt, das der Hochschullehrergruppe angehören muss und vom Fachbereich vorgeschlagen wird. Den Vorsitz der Kommission führt das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission. Der Studienqualitätskommission gehören die vier Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche und je ein von der Fachschaft benanntes ihr oder ihm zugehöriges studentisches Mitglied an. Soweit die

Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fachbereiche verteilt werden, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweilige Studienkommission. Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. Über die Verwendung der Studienbeiträge, die nach § 11 in der am 17.12.2013 geltenden Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingenommen worden sind, entscheidet das Präsidium unter Beteiligung der Studienqualitätskommission. Die bisherige Aufgabe der Kommission für Studienbeiträge übernimmt die Studienqualitätskommission. Das Nähere zum Verfahren und zur Verwendung der Studienqualitätsmittel regelt eine Richtlinie des Präsidiums. Diese wird nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen. Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Das Präsidium kann an den Sitzungen der Studienqualitätskommission beratend teilnehmen. Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

- (3) Der Senat bildet zum Zweck der Beratung und Entscheidungsvorbereitungen von Präsidium und Senat die Kommission für
1. Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
 2. Haushalt und Planung
 3. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (einschl. Hochschulbibliothek)
- Der Senat kann weitere beratende Gremien und Kommissionen bilden. Diese sowie die Kommissionen nach Satz 1 sind mit sieben Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1 nach Gruppen zusammengesetzt.
- (4) Den Vorsitz der Kommissionen nach Abs. 3 und nach § 7 Abs. 1 führt die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der nach dem Gesetz, nach dieser Grundordnung oder auf der Grundlage der Geschäftsverteilung des Präsidiums für den Aufgabenbereich zuständig ist.
- (5) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

§ 7

Kommission für Gleichstellung / Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Emden/Leer wählen nach Statusgruppen getrennt aus ihrem Kreis die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung (KfG). Die KfG setzt sich nach Gruppen im Verhältnis 3:3:3:3 zusammen und ist mehrheitlich mit Frauen besetzt. Je Gruppe können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Den Vorsitz übernimmt das zuständige Mitglied des Präsidiums. Alle Mitglieder der KfG haben Stimmrecht. Alle Mitglieder der Hochschule können Anträge einreichen über die die KfG Beschlüsse fasst. Der Senat beschließt auf Vorschlag der KfG im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan und die betreffenden Ordnungen.
- (2) Die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben. Die KfG legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre.
- (3) In den Fachbereichen können auf Vorschlag der KfG durch den Fachbereichsrat dezentrale Gleichstellungsbeauftragte für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Sie unterstützen den Fachbereich in der Umsetzung der Genderzielvereinbarungen und wirken auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages hin. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten sich gegenseitig. Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch eine der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. Näheres zu diesen Vertretungsregelungen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8

Dekanat und Fachbereichsrat

- (1) Vor der Wahl des Dekanats kann der Fachbereichsrat mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder angehören sollen.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zu Beginn eines Sommersemesters.
- (3) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in einer Geschäftsordnung innerhalb des Dekanats.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats können auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit ganz oder teilweise von den dienstlichen Aufgaben in der Lehre freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung von Größe und Aufgabenstellung des jeweiligen Fachbereichs sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt.
- (5) Der Fachbereichsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern und ist nach Gruppen im Verhältnis 7:2:2:2 zusammengesetzt. Die Mitglieder des Dekanats nehmen, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teil.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat Kommissionen bilden und Beauftragte bestellen. Vorsitzende von Kommissionen und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichen Umfang erfordert, können auf Antrag des Fachbereichs durch Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe der LVVO von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

§ 9

Studienkommissionen

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission oder Studienkommissionen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen legt das zuständige Mitglied des Präsidiums fest, wie viele Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen zu entsenden sind.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die oder der den Vorsitz in einer Studienkommission führt, kann dem Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen dem zuständigen Mitglied des Präsidiums, vorschlagen, zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Umsetzung der Prüfungsordnung Prüfungskommissionen zu bilden. Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium. Die Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Durchführung der Prüfungen bleibt unberührt.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Hochschulrat

Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre.

§ 11

Allgemeine Geschäftsordnung

Der Senat beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung.

§ 12

Hochschulöffentliche Bekanntmachung, Verkündungsblatt der Hochschule

Die Grundordnung sowie die weiteren Ordnungen der Hochschule sind im Verkündungsblatt der Hochschule und an den Studienorten Emden und Leer hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Grundordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Grundordnung vom 1.9.2009 außer Kraft.